



GEMEINDE VEITSBRONN

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Veitsbronn (Veitsbad) - Gebührensatzung -

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Veitsbronn durch Beschluss des Gemeinderates Veitsbronn vom 18.01.2018 folgende Gebührensatzung für das Freibad Veitsbronn (Veitsbad)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Veitsbads und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, welche das Veitsbad und seine Einrichtungen benutzen. Sie gliedern sich in vier Personengruppen:

1. Erwachsene sind Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und keine Kriterien der Nummern 2 bis 5 erfüllen
2. Kinder/Jugendliche/Schüler/Studenten:
 - a. Kinder/Jugendliche sind Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b. Schüler sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche der Schulpflicht unterliegen (Grund-/Mittel-/Real-/Wirtschafts-/Berufsschule, Gymnasium, etc.). Gegen Vorlage eines Schülerscheines
 - c. Studenten sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche an einer Hochschule oder Universität immatrikuliert sind. Gegen Vorlage eines Studentenausweises.
3. Rentner/Schwerbehinderte/Bufdis//FSJler/SGB II/JuLeiCa:
 - a. Rentner sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche Altersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. Gegen Vorlage des Rentenbescheids oder eines Rentenausweises.
 - b. Schwerbehinderte sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % vorweisen können. (SGB IX)
 - c. Bufdis/FSJler sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche vorweisen können, dass sie am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen bzw. ein Freiwilliges soziales Jahr absolvieren.
 - d. SGB II sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche vorweisen können, dass sie Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen.
 - e. JuLeiCa sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche eine Jugendleiter Card (JuLeiCa) besitzen und diese vorzeigen können.

4. Familien/Kleingruppen:

- a. Kleingruppen sind Gruppen welche aus maximal (mindestens jedoch eine) zwei Personen wie Nr. 1 und maximal vier Personen wie Nr. 2 Buchstabe b bestehen.
- b. Familien:
 - I. Eltern und ihr(e) Kind(er) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - II. Eltern und ihr(e) Kind(er) die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag Eröffnung Badesaison) mit Kindergeldnachweis
 - III. Getrennt lebende Elternteile bei denen die/das Kind(er) (wie 4 b i/ii) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat/haben, sowie der/die neue Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in
 - IV. Alleinerziehende Eltern mit Kind(ern)
 - V. Elternteile mit Kind(ern) und neuem/neuer Lebensgefährten/Lebensgefährtin oder Ehegatte(in) [nicht Vater oder Mutter der/des Kind(er)]
 - VI. Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, mit gemeldeten Pflegekindern
 - VII. Großeltern, die das Sorgerecht ihrer Enkel haben (mit Nachweis)

Kinder (Nr. 2 a), welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Begleitung eines erwachsenen Erziehungsberechtigten von der Gebührenschuld befreit.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld (Eintrittsgebühren) entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre des Veitsbades. Sie wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- 2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Es sind folgende Eintrittskarten erhältlich:
 1. Einzelkarte (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 1 bis 3)
 2. Einzelkarte ab 17 Uhr (erhältlich für die Personengruppe nach § 2 Nr. 1)
 3. 10er Karte (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 1 bis 3)
 4. Einzel-Dauerkarte (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 1 bis 3)
 5. Kleingruppen-Tageskarte (erhältlich für die Personengruppe nach § 2 Nr. 4 a)
 6. Familien-Dauerkarte-A (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 4 b)
 7. Familien-Dauerkarte-B (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 4 b)
- (2) Beim Erwerb der Eintrittskarten ist für die Nummern 3, 4, 6 und 7 des Absatzes 1 Pfand zu hinterlegen. Die Höhe des Pfands ergibt sich aus dem § 5. Bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl erfolgt keine Pfandrückerstattung.
- (3) Die Eintrittskarten Nr. 1 bis 5 des Absatzes 1 sind für alle Besucher erhältlich. Die Eintrittskarten Nr. 6 und 7 des Absatzes 1 sind nur für Ortsansässige (Veitsbronn, Siegelsdorf, Raindorf, Kreppendorf, Retzelfembach, Bernbach, Kagenhof) erhältlich.
- (4) Die Gültigkeit der Eintrittskarten gestaltet sich wie folgt:
 - a. Nrn. 1, 2 und 5 des Absatzes 1 sind am Tag des Erwerbs einmalig gültig
 - b. Nr. 3 des Absatzes 1 ist ab dem Tag des Erwerbs vier Jahre gültig

- c. Nrn. 4, 6 und 7 des Absatzes 1 ist für die laufende (Jahres-)Saison des Erwerbstages gültig
- (5) Familien-Dauer-Karten (Nrn. 6 und 7 des Absatzes 1) erhalten (der Haupt-wohnsitz oder einzige Wohnsitz in Veitsbronn wird vorausgesetzt):
- Familien mit Kind(ern) unter 18 Jahren,
 - Familien mit Kind(ern) über 18 Jahren (Stichtag Eröffnung Badesaison) mit Kindergeldnachweis,
 - Getrennt lebende Elternteile bei denen die/das Kind/er den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, sowie der neue Ehegatte/Lebensgefährte,
 - Alleinerziehende mit Kind(ern),
 - Elternteile mit Kind(ern) und neuem Lebensgefährten/Ehegatte (nicht Vater oder Mutter der Kinder),
 - Erwachsene mit gemeldeten Pflegekindern,
 - Großeltern, die das Sorgerecht ihrer Enkel haben (mit Nachweis).

§ 5 Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Gebührenhöhe und –arten gliedern sich wie folgt (die Gebühren [außer Pfand] enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer):

	Ortsansässige	Auswärtige
<u>1. Erwachsene (ab 16 Jahren)</u>		
Einzelkarte	4,00 Euro	4,00 Euro
Einzelkarte ab 17 Uhr (Feierabendkarte)	3,00 Euro	3,00 Euro
10er Karte	32,00 Euro	36,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	68,00 Euro	96,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<u>2. Kinder / Jugendliche / Schüler / Studenten</u>		
Einzelkarte	2,50 Euro	2,50 Euro
10er Karte	20,00 Euro	22,50 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	42,50 Euro	60,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<u>3. Rentner / Schwerbehinderte / Bufdis / FSJler / SGB II / JuLeiCa</u>		
Einzelkarte	3,00 Euro	3,00 Euro
10er Karte	24,00 Euro	27,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	60,00 Euro	81,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro

4. Familien-/Kleingruppenkarten

Kleingruppen-Tages-Karte (Bis zu zwei Erwachsene und vier Kinder, mind. ein Erwachsener)	8,50 Euro	10,00 Euro
Familien-Dauer-Karte A (1 Elternteil mit Kindern) + Pfand	90,00 Euro 10,00 Euro	
Familien-Dauer-Karte B (2 Elternteile mit Kindern) + Pfand	110,00 Euro 10,00 Euro	

§ 6

Gebührenermäßigung

- a) Als Rentner gem. Ziff. 3 des § 5 gelten auch Personen mit eigener festgestellter Erwerbsunfähigkeit und Schwerbehinderte nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Schüler sind Personen, die der Schulpflicht (auch Berufsschule) unterliegen oder höhere Lehranstalten oder Hochschulen besuchen. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.
- b) Bei der Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen, Schwimmwettkämpfen und Trainingsstunden kann die Gemeinde Veitsbronn eine Gebühr in Ansatz bringen, die sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten richtet.
- c) Schwerbehinderte **Jugendliche und Schüler** erhalten eine 50 % ermäßigte Eintrittskarte (Nachweis erforderlich). **Erwachsenen** Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ wird freier Eintritt gewährt.
- d) Kinder, die ihren Erstwohnsitz bei einem Elternteil, der nicht in Veitsbronn wohnhaft ist, haben, erhalten eine Dauerkarte für „Familienmitglieder“, wenn diese einen Zweitwohnsitz beim ortsansässigen Elternteil gemeldet haben.
- e) Für Schulen und öffentliche Einrichtungen, die dem öffentlichen Wohl dienen, gelten ermäßigte Preise, und zwar 1,00 Euro pro Eintritt. Hierfür wird eine Betreuerkarte durch die Verwaltung ausgestellt, die mit Rechnungsstellung, nach der Badesaison, abgerechnet wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.05.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.05.2017 außer Kraft.

Veitsbronn, den 25.01.2018
Gemeinde Veitsbronn

Marco K i s t n e r
1. Bürgermeister

(Siegel)